



Dringlichkeitsantrag Nr. 3 zur 3. ordentlichen SHFV-Beiratstagung am 22. August 2015

Antrag: § 4 der Ehrungsordnung

Antrag: Der Beirat des SHFV hat am 22.08.2015 hinsichtlich Dringlichkeit und Inhalt folgende Änderung in § 4 Abs. 3 der Ehrungsordnung mehrheitlich beschlossen:

bisheriger Wortlaut:

Antragsberechtigt für die Verleihung der goldenen Verdienstnadel sind der SHFV-Vorstand sowie die Kreisvorstände. Über die Anträge entscheidet das Präsidium des SHFV.
Im Übrigen gelten für das Antragsverfahren die Bestimmungen des § 8 Abs. 5 bis 7 der SHFV-Ehrungsordnung.

neuer Wortlaut:

Antragsberechtigt für die Verleihung der goldenen Verdienstnadel sind der SHFV-Vorstand sowie die Kreisvorstände.

Begründung:

Im § 8, Absatz 4, ist festgelegt, dass das Präsidium des SHFV über die Auszeichnung mit der „Goldenen Verdienstnadel“ entscheidet. Ein diesbezüglich zusätzlicher Hinweis im § 4 ist folgerichtig nicht notwendig.

Ein Hinweis, dass die Absätze 5 bis 7 des § 8 berücksichtigt werden müssen, ist aus dem Grund überflüssig, dass sich diese Notwendigkeit direkt aus den entsprechenden Absätzen im § 8 ergeben. Der Beirat wird um Zustimmung zu obiger Änderung gebeten.

Weiterhin erfolgt auch bei den anderen Auszeichnungsformen kein Hinweis auf den § 8.

Die Anpassung des § 4 dient letztendlich dazu, dass die SHFV-Ehrungsordnung von Vereins- und Verbandsfunktionären einfacher überblickt werden kann.

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.